

Geländeordnung

1. Das Vereinsgelände dient der Erholung, dem Sport und Spiel im Sinne der Freikörperkultur. Das Verhalten auf dem Gelände soll bestimmt sein von gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Toleranz der Mitglieder untereinander.
2. Das Gelände steht allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung. Gäste zahlen eine Nutzungsgebühr und sind in die Liste im Ordner in der Marktplatzhütte einzutragen.
3. Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung der dort vorhandenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
4. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied haftet für die von ihm auf dem Gelände angerichteten Schäden.
5. Grundsätzlich halten sich alle Geländebesucher innerhalb des Geländes unbedeckt auf, soweit die Witterung dafür spricht.
6. Vor dem Niedersetzen auf vereinseigene Bänke und Stühle in unbedecktem Zustand ist stets ein Tuch unterzulegen.
7. Haustiere dürfen nur angeleint, auf den Wegen und am Wohnwagen anwesend sein. Sie sind nicht auf den Sportflächen, dem Marktplatz und in unseren Hütten erwünscht.
Jeder Besitzer ist für sein Tier und seine Hinterlassenschaften verantwortlich.
8. Das Rauchen ist nur mit Einwilligung der Anwesenden erlaubt, Rauchverbot sind in der Marktplatz-, und Jugendhütte, sowie in der Sauna.
9. Die Nachtruhe ist von 22.00- 6.00 Uhr einzuhalten, Ausnahme: Vereinsfeiern.
10. Die sanitären Anlagen sollen von noch nicht schulpflichtigen Kindern nur unter Aufsicht ihrer Angehörigen benutzt werden.
11. Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit Erlaubnis der aufzunehmenden Personen erlaubt, schließen jedoch eine Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht ein.
12. Offene Feuerstellen sind nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet. Gebrillt werden darf nur an dem Vereinsgrill.
13. Die Eingangstore sind stets geschlossen zu halten. Alle Türen und Fenster der vorhandenen Baulichkeiten müssen vor Verlassen des Geländes geschlossen werden.
14. Das Gelände darf nur im Schrittempo befahren werden.
15. Das Hausrecht auf dem Gelände wird vom Vorstand ausgeübt.
16. Brandschutz-, Landschafts- und Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eigenmächtiges Bebauen und Landschaftliche Veränderungen sind untersagt.
17. Gemeinschaftsstörendes alkoholisches Verhalten führt zum Geländeverweis.
18. Die Vergabe von Wohnwagenstellplätzen erfolgt durch den Vorstand. Diese Plätze sind in sauberem, aufgeräumten Zustand zu halten. Gasflaschen und ähnliches sind sicher (im Schatten) zu platzieren. Der Vorstand überprüft den ordnungsgemäßen Zustand der Stellplätze und ordnet gegebenenfalls Änderungen an. Die Kündigung des Stellplatzes hat bis zum 30. September (wie Mitgliederaustritt gültig zum 31.12. des Jahres) schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
Bei augenscheinlicher Nichtbenutzung des Stellplatzes kann ihn der Vorstand mit dreimonatiger Frist kündigen. Gegen die Kündigung besteht eine vierwöchentliche Einspruchsfrist. Zum Jahresende wird der Stromverbrauch an den vereinseigenen Zählern abgelesen. Die Stromkosten und die Bereitstellungskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bielefeld, den 17.04.2016